

06.02.90

In - AS - Fz - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 3 AuslG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft."

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

M/1/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Rechtsnatur der dem Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 4 zugebilligten Befugnis, bereits vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 anzuordnen, daß Ausländer keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen oder die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen können, ist unklar. Materiell hat die Anordnung zwar als generell-abstrakte Regelung den Charakter eines Rechtssatzes, sie soll jedoch ersichtlich nicht in der Form einer Rechtsverordnung erlassen werden. Mithin bliebe als generell-abstrakte Regelung nur noch der Erlaß einer Verwaltungsvorschrift, die allerdings mit Blick auf Artikel 84 Abs. 2 GG durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, denn die Zustimmung des Bundesrates, die zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nicht ausgeschlossen werden kann, ist nicht vorgesehen. Die Regelung erweist sich außerdem als bedenklich, weil nicht sichergestellt ist, in welcher Zeitspanne die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 dem Bundesrat zugeleitet wird, um damit die Wirksamkeit der Anordnung durch Versagung der Zustimmung beeinflussen zu können. Um dem Anliegen des Gesetzentwurfs für die genannten Eilfälle gleichwohl Rechnung zu tragen, wird der Erlaß einer Rechtsverordnung vorgeschlagen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf und die nach drei Monaten wieder außer Kraft tritt.

In 2. Zu Artikel 1 (§ 7 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht besteht, kann Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden."

Begründung:

Die Formulierung bringt das Verhältnis von § 6 zu § 7 klarer zum Ausdruck.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 7 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 der Regelversagungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3 konkreter gefaßt werden kann.

Begründung:

- Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gesetzesklarheit sollten Regelbeispiele, die die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung begründen sollen, konkret und bestimmt formuliert sein, zumal sie Maßstäbe für sonstige, vergleichbare Versagungsgründe darstellen sollen.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 8 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung können vor der Ausreise oder auf Antrag nach der Ausreise befristet werden."

Begründung:

Eine Regelbefristung der Ausweisung erscheint in besonders gravierenden Fällen, z.B. bei BTM-Tätern, nicht angebracht. Eine generelle Regelung, wonach die Ausweisung erst nach der Ausreise befristet werden soll, ohne daß dies von einem Antrag abhängig gemacht wird, erscheint weder sachgerecht noch praktikabel. Eine Anschrift des Ausländers wird meist der Ausländerbehörde nicht bekannt sein.

11/1/90

- 4 -

AS 5. Zu Artikel 1 (§ 10 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 1
die Worte "länger als drei Monate"
zu streichen.

Begründung:

Gemäß der Begründung der Bundesregierung schreibt § 10 Abs. 1
"den ausländerpolitischen Grundsatz, die Zuwanderung weite-
rer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen, gesetz-
lich fest."

Dieser Zielsetzung wird zugestimmt. Im Interesse einer un-
eingeschränkten Aufrechterhaltung des Anwerbestopps - und
zwar auch für Saisonbeschäftigungen - ist es erforderlich
sicherzustellen, daß Aufenthaltsgenehmigungen auch für
Arbeitsaufenthalte im Bundesgebiet bis zu drei Monaten nur
nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 erteilt
werden.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 Satz 3
vor dem Wort "Aufenthaltsgenehmigung"
die Worte "eine Arbeitsaufnahme nicht ausschließende"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

AS 7. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 4 - neu - AuslG)

In Artikel 1 ist in § 14 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung bei Ausländern, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen."

Begründung:

Bei verfestigtem Aufenthaltsstatus müssen die hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer die Gewißheit haben, daß eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht aufenthaltsrechtlich beschränkt oder versagt werden kann.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Nr. 1 das Wort "acht" durch das Wort "sieben" und das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verminderung der Anforderungen an Aufenthaltsdauer und Schulbesuch vor der Ausreise um jeweils ein Jahr wird an die bisher geltende bundeseinheitlich abgestimmte Regelung angeknüpft und eine Schlechterstellung vermieden.

M/1/90

- 6 -

In 9. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten "gestellt wird" die Worte "; die Antragsfrist endet für Personen, deren Ehe im Herkunftsland gescheitert ist, drei Jahre nach Eheauflösung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres" einzufügen.

Begründung:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 enthält zwar für Härtefälle eine Abweichungsmöglichkeit von den in Absatz 1 Nr. 3 gezogenen zeitlichen Grenzen, so daß mit Hilfe dieser Ermessensbestimmung in beschränktem Umfang auch in Fällen gescheiterter Ehen geholfen werden könnte. Mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 (neu) würde für diese Härtefallgruppe jedoch bereits im Gesetz eine eindeutige Wiederkehroption vorgesehen werden. In der Praxis wären hiervon im wesentlichen Ehefrauen betroffen, die häufig gegen ihren Willen in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

In 10. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 4a - neu - AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Ausländer, die sich länger als zehn Jahre und nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten haben, haben für die Dauer von drei Jahren nach dem Verlassen des Bundesgebietes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Wiederkehr setzt voraus, daß

1. sie eine Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen wollen und können,
2. eine Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
3. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,
4. ein für die Alterssicherung ausreichender Rentenanspruch noch erworben werden kann und
5. kein Ausweisungsgrund vorliegt."

Begründung:

Rückkehrprobleme können sich auch bei denjenigen Ausländern stellen, die als Erwachsene über eine große Spanne ihres Lebens im Bundesgebiet gelebt haben. Auch ihnen soll für die Dauer von drei Jahren eine Wiederkehroption allerdings unter besonderen Voraussetzungen eingeräumt werden.

M/1/90

- 8 -

In 11. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 5 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichende Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war, die durch seine Ausreise erloschen ist."

Begründung:

Durch die Erweiterung der Regelung auf Ausländer, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis waren, wird vermieden, daß dieser in der Regel gleichermaßen integrierte und verfestigte Personenkreis benachteiligt wird, obwohl er möglicherweise nur aus Kostengründen oder Unwissenheit auf die Beantragung einer Aufenthaltsberechtigung verzichtet hat. Es sollte aber sichergestellt sein, daß auf die Träger der Sozialhilfe keine weiteren Kosten zukommen.

In 12. Zu Artikel 1 (§§ 17, 18, 19, 23, 25, 27, 29, 31, 45 und 48 AuslG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 17 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 31
die Worte "der häuslichen familiären Gemeinschaft"
durch die Worte
"der familiären Lebensgemeinschaft",
- b) in § 23 Abs. 2
die Worte "die häusliche Gemeinschaft"
durch die Worte "die familiäre Lebensgemeinschaft",
- c) in § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
die Worte "in häuslicher Gemeinschaft"
durch die Worte "in familiärer Lebensgemeinschaft",
- d) in § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 25 Abs. 3
die Worte "die häusliche Gemeinschaft"
durch die Worte "die eheliche Lebensgemeinschaft"

und
- e) in § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 Nr. 3
die Worte
"in häuslicher Gemeinschaft"
durch die Worte
"in ehelicher Lebensgemeinschaft"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "häusliche Gemeinschaft" ist zu eng und möglicherweise mißverständlich. Dem Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG unterliegt die eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft, die auch in einer anderen Form als in einer ständigen häuslichen Gemeinschaft geführt werden kann (z.B. Wochenendehe).

11/1/90

In 13. Zu Artikel 1 (§§ 17, 18 und 20 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1
in § 17 der Absatz 4 sowie
in § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 die Worte "Nr. 2 und"
zu streichen.

Begründung:

Das Vorliegen ausreichenden Wohnraums kann kein Kriterium für die Entscheidung über Familien- nachzug sein. Durch diese Voraussetzung wird der durch Artikel 6 Abs. 1 GG gebotene Schutz der Familie ausgehöhlt. Es würde darüber hinaus nicht möglich sein, geeignete Kriterien für den Begriff des "ausreichenden Wohnraums" zu finden und das Vorliegen der Voraussetzungen in der Praxis über längere Zeit wirksam zu überprüfen.

In 14. Zu Artikel 1 (§ 17 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten findet Absatz 2 Nr. 3 (alt) keine Anwendung."

Begründung:

Im Hinblick auf den betroffenen Personen- kreis ist der Verzicht auf die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingend vorzu- sehen.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 bis 3 und § 96 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 18 die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

"(1) Dem Ehegatten eines Ausländers wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und volljährig ist oder
3. als Asylberechtigter anerkannt ist."

"(2) Dem Ehegatten eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder der als Minderjähriger eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs .2 **Nr. 3 (alt) erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten mit Ausnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, gesichert ist.**"

Als Folge ist in Artikel 1 in § 96 der Absatz 2 zu streichen.

11/1/90

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Das schutzwürdige Interesse eines Ausländers auf Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht unabhängig davon, ob die Ehe vor oder nach der Einreise geschlossen wurde. Es besteht für den Fall der Eheschließung nach der Einreise kein besonderes öffentliches Interesse, das höher zu bewerten wäre als der Schutz des **Artikels 6 GG** und das daher eine Versagung des Ehegattennachzugs rechtfertigen könnte. Eine Benachteiligung der Ehepaare, die die Ehe erst nach der Einreise eines Ehepartners geschlossen haben, ist daher nicht sachgerecht.

Eine Mindestaufenthaltszeit für volljährige Ausländer der 2. Generation als Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist sachlich nicht begründet.

Eine Schlechterstellung junger, integrationsfähigerer Ausländer im Verhältnis zur 1. Generation ist nicht gerechtfertigt. Der Zeitraum von 8 Jahren ist zu lang. Er kann bei später Einreise zu einer Versagung des ehelichen Zusammenlebens bis weit über die Volljährigkeit und über das 20. Lebensjahr hinaus führen.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 5 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 18 der Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Bedarf für die gesetzliche Regelung einer derart außergewöhnlichen und seltenen Fallgestaltung ersichtlich. Auch die in sich unverständliche Begründung zu § 18 Abs. 5 läßt keine Notwendigkeit für diese Regelung erkennen.

In 17. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

" Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren im Bundesgebiet bestanden hat,
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte, insbesondere wenn ein hier lebendes minderjähriges Kind zu betreuen ist, erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder

(noch Ziffer 17)

3. der Ausländer während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft gestorben ist

und wenn der Ausländer während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet im Besitz der Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war."

Begründung:

Die Fristen für den Erwerb des eigenständigen Aufenthaltsrechtes sind zu lang. Für den Regelfall dürfte bereits nach 3 Jahren davon auszugehen sein, daß der nachgezogene Ehegatte integriert ist und sein eigenes Leben gestalten und finanzieren kann. Eine Fristsetzung für Härtefälle, die immer als Ausnahmen besonders zu beurteilen sein werden, ist nicht sachgerecht und sollte daher unterbleiben.

Für die Voraussetzung, daß die eheliche Gemeinschaft im Bundesgebiet "rechtmäßig" bestanden hat, ist ein Regelungsinhalt nicht erkennbar. Der Begriff ist daher zu streichen.

Die Ausnahmen von der Voraussetzung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sollten weitergehend sein, als im Regierungsentwurf vorgesehen. Daher wird hinsichtlich dieser Voraussetzung nicht auf einen bestimmten Stichtag abgestellt. Die Einzelheiten können in der Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht auch der weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn der Ehegatte wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes nicht erwerbstätig ist."

Begründung:

Aus sozialpolitischen Gründen gebotene Ergänzung.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 2 Satz 3 nach den Worten
"des Ausländers"
die Worte
"oder Dritter"
einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum nur die Unterhaltsleistungen des unterhaltspflichtigen ausländischen Ehegatten die Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 ausschließen sollen.

11/1/90

In 20. Zu Artikel 1 (§ 20 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 20

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Dem ledigen minderjährigen Kind eines Ausländers wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. In Härtefällen kann einem Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 (alt) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis wird dem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt, wenn sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln der Eltern oder des Elternteils gesichert ist."

und

b) die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung des Schutzgedankens des Artikels 6 GG ist der Kindernachzug grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie auch generell zu einem hier lebenden Elternteil zuzulassen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von jüngeren Kindern soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, in Härtefällen von dem Erfordernis der Unterhaltssicherung (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 (alt)) abzusehen.

In 21. Zu Artikel 1 (§ 23 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 23

a) in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,
wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungs-
grund vorliegt."

und

b) in Absatz 3 die Worte

"§ 17 Abs. 5 und die"
zu streichen.

Begründung:

Der Familiennachzug zu Deutschen ist weiter-
hin entsprechend dem Grundsatz in Absatz 1
des Regierungsentwurfs unabhängig von der
Inanspruchnahme von Sozialhilfe zuzulassen.

Die Verweisung in Absatz 3 auf die Gesamtregelung in § 17 Abs. 5 des Regierungsentwurfs ist zu weitgehend.

AS 22. Zu Artikel 1 (§ 24 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 24 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die besondere Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes oder aufgrund einer nach § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,"

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß in derartigen Fällen einer sozialen Not-situation beim übrigen Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 des Gesetzentwurfs eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung möglich ist.

M/1/90

In
AS

23. Zu Artikel 1 (§§ 24 und 27 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 1 die Nummern 4 und 5 zu streichen.

Als Folge

- wird in § 24 Abs. 1 die Nummer 6 Nummer 4,
- ist in § 27 Abs. 2 Nr. 5 das Zitat
"Nr. 2 bis 6"
durch das Zitat
"Nr. 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

zu Nr. 4:

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß nach fünfjährigem Aufenthalt die deutsche Sprache auf einfache Art beherrscht wird. Eine Überprüfung dürfte kaum möglich sein, so daß die Vorschrift ins Leere geht oder Schikanen provoziert.

zu Nr. 5:

Die Streichung von § 24 Abs. 1 Nr. 5 entspricht der Streichung von § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Regierungsentwurfs. Außerdem kann einem Ausländer nicht nach 5 Jahren vorgehalten werden, er lebe in zu geringem Wohnraum, was bis dahin ohne Belang war.

In 24. Zu Artikel 1 (§ 25 AuslG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 unbefristet verlängert, wenn er die Aufenthaltserlaubnis seit 3 Jahren besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

Begründung:

Diese Regelung entspricht der derzeitigen bundeseinheitlichen Rechtslage (VwV 3 a zu § 7), hinter die nicht zurückgegangen werden sollte.

M/1/90

In 25. Zu Artikel 1 (§ 26 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 26 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 24 unbefristet verlängert, wenn der Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist.und
2. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt."

Begründung:

Die Regelung des Entwurf geht hinter die derzeitige Rechtslage zurück. Nach **Nummer 4 VwV zu § 7** ist Kindern in der Regel nach 5jährigem ununterbrochenem Aufenthalt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese Regelung hat sich bewährt. Es besteht keine sachliche Begründung dafür, integrationsfähigeren Kindern erst nach längerer Wartezeit als Erwachsenen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Im übrigen Klarstellung.

In 26. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2a - neu - AuslG)

In Artikel 1 ist in § 27 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) In begründeten Fällen kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 einem Ausländer die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn er seit 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor bei

1. ehemaligen deutschen Staatsangehörigen,
2. Ausländern, die mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,
3. Asylberechtigten und diesen gleichgestellten Ausländern.

Begründung:

Die Aufenthaltsberechtigung bleibt wie im geltenden Recht der Aufenthaltstitel, der den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet am stärksten verfestigt und somit wesentlich die Integration fördert. Nach § 8 Abs. 1 des geltenden Ausländergesetzes kann die Aufenthaltsberechtigung bereits nach einem rechtmäßigen Mindestaufenthalt von fünf Jahren gewährt werden. Insbesondere in den genannten Fällen sollte der derzeitige Standard der Verfestigungsmöglichkeiten beibehalten werden.

11/1/90

In 27. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Bei im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 abgesehen."

Begründung:

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung für Jugendliche nach acht Jahren Aufenthalt hat sich bewährt. Deshalb sollte diese Praxis nicht erschwert werden durch Bedingungen, die für junge Ausländer nicht erfüllbar sind.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. § 85) ist es für die Einbürgerung Jugendlicher nicht erforderlich, Rentenanwartschaften nachzuweisen. Deshalb sollten sie konsequenterweise auch nicht als Voraussetzung zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung gefordert werden.

In 28. Zu Artikel 1 (§ 28 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 28 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers nicht erteilt werden; dies gilt nicht in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 29. Zu Artikel 1 (§§ 30, 31, 51 und 98 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 30 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Einem Ausländer, bei dem die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 festgestellt worden sind, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im übrigen darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden."

Als Folge ist

in § 31 und § 98 Abs. 1 Satz 2

das Zitat "§ 30 Abs. 5"

jeweils durch das Zitat "§ 30 Abs. 5 Satz 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung insbesondere im Hinblick auf §§ 1a und 2 AsylVfG.

M/1/90

R 30. Zu Artikel 1 (§§ 32, 54, 65 und 98 AuslG)

In Artikel 1 sind

- in § 32 das Wort "Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" zu ersetzen,
- in § 54 Satz 2 das Wort "Einvernehmens" durch das Wort "Benehmens" zu ersetzen und
- in § 65 Abs. 1 die Worte "oder Einvernehmen" zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 in § 98 Abs. 4 das Wort "Einvernehmens" durch das Wort "Benehmens" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 84 Abs. 5 GG kann der Bundesregierung durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, "für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen". Einzelweisungen stellen konkrete Befehle zur Regelung eines Einzelfalles dar. Die hier vorgesehenen Einvernehmensregelungen gehen darüber weit hinaus. Sie stellen nicht, wie das Bundesverwaltungsgericht meint, (BVerwGE 67, 173, 175 f.) eine "mildere Form" der Weisungsbefugnis dar, sondern führen dazu, daß auf breiter Front der Bund zum Mitentscheidungssträger einer Vielzahl von Verwaltungsentscheidungen und damit eine dem föderalen Prinzip widersprechende Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern betrieben wird (vgl. Lerche, in Maunz-Dürig, GG, Rdnr. 89 zu Artikel 84).

In 31. Zu Artikel 1 (§ 37 AuslG)

In Artikel 1 ist § 37 wie folgt zu fassen:

"§ 37 Politische Betätigung

Ausländer haben das Recht zur politischen Betätigung. Eine politische Betätigung kann untersagt werden, wenn sie

1. geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,
 2. die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
 3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind
- oder
4. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder erhebliche außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist unnötig weitgehend.

M/1/90

In 32. Zu Artikel 1 (§ 39 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 39 Abs. 1 nach den Worten
"zur Person"
die Worte
"und einem Lichtbild"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

In 33. Zu Artikel 1 (§ 44 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 44 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erlischt die Aufenthaltsgenehmigung nicht, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist."

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage und zur Vermeidung der Benachteiligung Wehrdienstleistender.

In 34. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 45 Abs. 1 die Worte
"und Ordnung"
zu streichen.

Begründung:

Eine Ausweisung wegen eines Verstoßes gegen
die öffentliche Ordnung wäre unverhältnis-
mäßig. Die Regelung ist daher zu weitgehend.

R 35. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 45 Abs. 3 das Wort "Einvernehmens"
durch das Wort "Benehmens" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist der
Exekutive inhärent. Sie steht insbesondere - ohne daß es einer besonde-
ren gesetzlichen Ermächtigung bedarf - der obersten Verwaltungsbehörde
für ihren Zuständigkeitsbereich zu. Zum Zuständigkeitsbereich von Bun-
desministern gehört aber nur der bundeseigene Verwaltungsunterbau, nicht
auch der Bereich der Länderverwaltung. Die Verwaltung der Länder ist ge-
mäß Artikel 30, 83 ff. GG auch hinsichtlich der Ausführung der Bundesge-
setze der Bundesverwaltung nicht nachgeordnet (vgl. BVerfGE 26, 338,
397). Soll daher wie hier (Einvernehmensregelung) der Bundesminister
voll verantwortlich beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mitwirken,
bedarf es dazu einer besonderen Ermächtigung. Artikel 84 Abs. 2 GG sieht
aber nur vor, daß die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates)
allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Eine "Mischform" der
vorliegenden Art ist von der Verfassung nicht vorgesehen.

11/1/90

In 36. Zu Artikel 1 (§ 46 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 46 die Nummern 2 bis 6 durch folgende Nummern 2 bis 4 zu ersetzen:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 37

- "2. im Bundesgebiet eine Straftat begangen hat
oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
- 3. gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstoßen hat oder
- 4. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet."

Begründung:

Die Regelausweisungstatbestände des Regierungsentwurfs gehen zu weit. Insbesondere sollte die Verwirklichung sozialer Risiken nicht zur Ausweisung führen.

G 37. Zu Artikel 1 (§ 46 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 46 die Nummer 6 zu streichen.

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 36

Begründung:

Der Bundesrat hat sich bereits gegen eine entsprechende Änderungsbestimmung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- Jugendhilfegesetz -KJHG Artikel 9 Absatz 5 Nr. 2) ausgesprochen. (Drs. 503/89 [Beschluß] Ziff. 90).

Es sollte keine Interessenkollision zwischen Maßnahmen der Jugendhilfe und des Ausländerrechts begründet werden. Soweit eine Hilfe nach § 40 des Entwurfs zum KJHG zur Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist, sollte diese dann nicht wegen der Ausweisungsandrohung behindert werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur o.g. Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/6002) die Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zugesagt.

11/1/90

In **38. Zu Artikel 1 (§ 48 AuslG)**

In Artikel 1 ist in § 48 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Ausländer, der

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, der eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne der Nummern 1 und 2 besitzt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,

(noch Ziffer 38)

kann nur ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit liegt in der Regel in den Fällen des § 47 vor. Im übrigen ist sie insbesondere bei wiederholten schwerwiegenden Rechtsverstößen des Ausländers anzunehmen."

Begründung:

Auch ein schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung kann die Ausweisung eines besonders geschützten Ausländers nicht rechtfertigen. Im übrigen redaktionelle Änderung.

In 39. Zu Artikel 1 (§ 51 AuslG)

b) In Artikel 1 ist in § 51 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Ein Ausländer, bei dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt hat, erfüllt zugleich die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge."

Begründung:

Notwendige Klärung des Rechtsstatus der Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

11/1/90

In 40. Zu Artikel 1 (§ 53 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 53 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellt auf Ersuchen der Ausländerbehörde gutachtlich fest, ob Abschiebungshindernisse nach den Absätzen 1, 4 oder 6 vorliegen."

Begründung:

Zur Feststellung des Vorliegens dieser Abschiebungshindernisse ist das Bundesamt aufgrund seiner umfassenden Kenntnis der Verhältnisse in den Herkunftsländern der Ausländer vielfach besser in der Lage als die örtliche Ausländerbehörde. Die vorgeschlagene Maßnahme gewährleistet auch bundesweit einheitliche Maßstäbe bei der Anwendung des § 53 und dient der Verfahrensbeschleunigung.

In 41. Zu Artikel 1 (§ 57 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift durch die beispielhafte Aufzählung von konkreten Verdachtsgründen ergänzt werden kann.

Begründung:

Es entspricht einer Erfahrungstatsache, daß ein ausreisepflichtiger Ausländer, der eine ihm gesetzlich oder behördlich gesetzte Ausreisefrist verstreichen läßt, in der Regel versucht, sich der Vollstreckungsmaßnahme der Abschiebung zu entziehen. Gerade ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber tauchen sehr häufig unter, ehe Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden können. Deshalb sollte, um die Ausländerbehörde von bei angemessenem Verwaltungsaufwand schwer zu führenden Einzelnachweisen zu entlasten, gesetzlich festgelegt werden, daß in den genannten Fällen eine Vermutung dafür spricht, daß sich der Ausländer Vollstreckungsmaßnahmen entziehen will und deshalb ein Grund für die Anordnung der Abschiebungshaft regelmäßig vorliegt.

R 42. Zu Artikel 1 (§ 63 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 63 Abs. 2 AuslG vorgesehene Befugnis des Bundesministers des Innern, die zuständige Ausländerbehörde durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zu bestimmen, nicht jedenfalls im Hinblick auf diejenigen Länder in eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung umzugestalten ist, nach deren Verfassungsrecht es zur Festlegung von Behördenzuständigkeiten eines Rechtssatzes bedarf.

R 43. Zu Artikel 1 (§ 65 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 65 Abs. 2 die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Die Bundesregierung" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 84 Abs. 5 Satz 1 GG kann die Bundesregierung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Unter "Bundesregierung" im Sinne dieser Bestimmung ist das aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern bestehende Kollegium zu verstehen.

11/1/90

R 44. Zu Artikel 1 (§ 70 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 70 Abs. 1 die Sätze 3 und 5 zu streichen.

Begründung:

Nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht gilt: Kommt der Betroffene einer Darlegungs- und Mitwirkungslast nicht nach, so braucht die Behörde nicht von sich aus allen denkbaren Erkenntnismöglichkeiten nachzugehen. Ihre Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts findet ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht des Beteiligten; bei Verweigerung der Mitwirkung kann sie je nach den Umständen des Falles ungünstige Schlüsse für den Beteiligten ziehen.

Es ist jedoch unangemessen, darüber hinausgehend die Versäumung einer Frist generell dadurch zu sanktionieren, daß nachträgliches Vorbringen unberücksichtigt zu bleiben hat. Eine Präklusion wäre allenfalls vertretbar, wenn die Fristversäumung schuldhaft ist und die Erledigung des Verfahrens verzögert würde. Dies war z. B. die Konzeption des § 3 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens, der keine große Bedeutung erlangt hatte und deshalb durch § 41 AsylVfG aufgehoben worden ist.

Dem Satz 3 liegt zu Recht offenbar die Annahme zugrunde, daß eine materielle Präklusion, bei der die Nichteinhaltung der Frist - ohne weitere Voraussetzungen - zum Ausschluß von Vorbringen führt, rechtsstaatlich nicht haltbar wäre.

Im Entwurf ist die Konstruktion gewählt, daß die Präklusion immer nur für die jeweilige Instanz - Ausgangsbehörde bzw. Widerspruchsbehörde - gilt, dagegen die jeweils höhere Instanz - die Widerspruchsbehörde bzw. das Gericht - das Vorbringen zu berücksichtigen hat. Auch diese Ausgestaltung gibt Anlaß zu gewichtigen rechtsstaatlichen Bedenken. Darüber hinaus ist die Regelung nicht praktikabel; sie würde vielfach nicht zur Beschleunigung, sondern im Gegenteil zur Verzögerung des Verfahrens führen:

(noch Ziffer 44)

Wenn die Behörde Umstände und Nachweise nicht berücksichtigen darf, so bedeutet dies, daß sie ggf. gezwungen ist, einen Verwaltungsakt zu erlassen, obwohl sie - auf der Grundlage des nicht verwertbaren Vortrags - weiß, daß dieser rechtswidrig ist. Dem Ausländer bleibt ggf. nur der Weg, einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu suchen. Dieses wäre verpflichtet, in seine Abwägung auch die nachträglich vorgetragenen Umstände einzustellen, da Artikel 19 Abs. 4 GG gebietet, auf die materielle Rechtslage abzustellen. Das Gericht wird also vielfach einem Antrag stattgeben müssen aus Gründen, die die Behörde überhaupt nicht prüfen darf. Die Präklusion reduziert sich auf die Funktion, daß die sachlich richtige Entscheidung von der Behörde wegverlagert wird.

Ebenso würden allgemein geltende Grundsätze für das Verhältnis zwischen Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde verschoben. Nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozeßrecht fällt der Widerspruchsbehörde der Streitgegenstand an, der bei der Ausgangsbehörde anhängig gewesen ist und über den diese entschieden hat. Es wäre mit elementaren Prinzipien des Rechtsschutzes in Verwaltungssachen nicht vereinbar, der Ausgangsbehörde eine engere Prüfungskompetenz als der Widerspruchsbehörde zu geben.

Gleichermaßen geriete das Verhältnis zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Gerichten andererseits aus dem Gleichgewicht. Aufgabe des Gerichts ist, die Verwaltung zu kontrollieren, nicht aber über Sachverhalte zu entscheiden, über die die Verwaltung nicht entscheiden durfte. Die Lösung des Entwurfs ist mithin nicht sachgerecht.

Sie ist auch nicht zeitsparend. Das Gericht könnte in aller Regel die von der Verwaltung nicht berücksichtigten Umstände nicht abschließend auf ihre Relevanz prüfen, da nur die Verwaltung berufen ist, Ermessen nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben. Das Gericht wäre regelmäßig darauf beschränkt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben. Dann wäre die Verwaltung verpflichtet, nach Maßgabe des Urteils wiederum zu entscheiden, ohne daß jetzt noch die Präklusion eingreifen würde. Es wäre weitaus einfacher und stünde im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts, wenn die überflüssige Zwischenstation über das Gericht unterbliebe.

Die im Entwurf vorgesehene Präklusion würde den Zweck der Verfahrensbeschleunigung im wesentlichen nur in den Fällen erreichen können, in denen der Ausländer, weil er mit der deutschen Rechtsordnung und mit einer so außergewöhnlichen wie der vorgesehenen Regelung nicht vertraut ist, von der Einlegung eines Rechtsbehelfs absieht. Das kann die Regelung des Entwurfs nicht rechtfertigen.

R 45. Zu Artikel 1 (§ 71 AuslG)

In Artikel 1 ist § 71 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sollen nach den Vorstellungen des Entwurfs generell nicht befugt sein, über den an der Grenze gestellten Antrag auf Erteilung eines Visums oder eines Paßersatzes zu entscheiden. Sie sollen vielmehr, wie in § 71 Abs. 1 Satz 2 AuslG vorgesehen, lediglich gehalten sein, den Ausländer auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hinzuweisen.

Da hiernach die Grenzpolizei grundsätzlich weder für die Erteilung noch für die Ablehnung eines Visums oder eines Paßersatzes zuständig sein soll, kann sie über einen entsprechenden Antrag auch nicht verbindlich in Form eines anfechtbaren Verwaltungsakts entscheiden. Dem bloßen Hinweis auf eine anderweitige Möglichkeit zur Antragstellung kommt kein Verwaltungsaktscharakter zu. Gewährt dagegen die Regelung in § 71 Abs. 1 Satz 1 eine subjektive Rechtsstellung, so könnte wegen Artikel 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

In 46. Zu Artikel 1 (§§ 75, 76 und 78 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der "mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden" in den Erhebungs- und Übermittlungsvorschriften, insbesondere der §§ 75, 76, 78, begrenzt werden kann.

Begründung:

Der Regierungsentwurf enthält keine ausdrückliche abschließende Regelung darüber, welche Behörden mit der Ausführung des Gesetzes betraut sind. Er durchbricht darüber hinaus das verfassungsrechtliche Prinzip der Zweckbindung, indem er die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen allen das Gesetz ausführenden Behörden grundsätzlich zuläßt, ungeachtet dessen, daß diese Daten von der jeweiligen Behörde nur für bestimmte eigene Zwecke erhoben werden durften. Diese sehr weitgehenden Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse werden nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht; sie sollen vielmehr bereits dann gegeben sein, wenn die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Besonders im Hinblick auf die bereits vorgesehenen vielfältigen speziellen Übermittlungsvorschriften erscheint dies nicht erforderlich.

11/1/90

In 47. Zu Artikel 1 (§ 75 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 75 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Daten für welche Zwecke erhoben werden dürfen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung der Datenerhebungsregelungen und damit der Normenklarheit. Wie bei der Datenübermittlung an Ausländerbehörden (§ 76 Abs. 4 Satz 2) und bei der Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§ 79 Abs. 4) sollte auch bei der Erhebung personenbezogener Informationen eine Festlegung durch Rechtsverordnung erfolgen.

In 48. Zu Artikel 1 (§ 75 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 75 Abs. 2 Satz 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung entspricht nicht dem Grundsatz der Normenklarheit, könnte zu Fehlinterpretationen Anlaß bieten und erscheint auch angesichts der übrigen in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Alternativen entbehrlich.

In 49. Zu Artikel 1 (§ 75 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 75 Abs. 2 Satz 2 in Nummer 5 (alt) nach dem Wort "ist" die Worte ", weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen" einzufügen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird klargestellt, daß eine Überprüfung von Angaben des Betroffenen nur aus konkretem Anlaß gerechtfertigt ist.

R 50. Zu Artikel 1 (§ 75 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 75 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Werden personenbezogene Informationen bei einer dritten Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts erhoben, so ist die Person auf die Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

Begründung:

Der bisher einzige Satz sieht Belehrungspflichten nur für die Datenerhebung beim Betroffenen vor. Sie müssen jedoch für die Datenerhebung bei einer dritten Person entsprechend gelten. Dies bezweckt der neue Satz 2 in § 75 Abs. 3 (vgl. auch den Änderungsvorschlag des BR zu Artikel 2 Nr. 3 - § 3 a Abs. 4 (neu) VwVfG - in BR-Drucks. 618/88 (Beschluß)).

11/1/90

AS

51. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 1 und 2 AuslG)

a) In Artikel 1 ist in § 76 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Sozialleistungsträger (§§ 18 bis 29 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs) sind zu Mitteilungen nur verpflichtet, sofern dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird."

Buchstabe b
entfällt bei
Annahme von
Ziffer 52

b) In § 76 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Für Sozialleistungsträger (§§ 18 bis 29 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs) gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt nicht den hohen Rang, den der Gesetzgeber dem Sozialgeheimnis im Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 78 SGB X) einräumt. Durch § 76 AuslG-E und die in Artikel 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 71 Abs. 2 SGB X würde für ausländische Staatsangehörige gegenüber Ausländerbehörden das Sozialgeheimnis praktisch vollständig abgeschafft. Demgegenüber beläßt es der Gesetzentwurf wegen aller anderen besonderen Geheimhaltungsvorschriften (Steuergeheimnis, Post- und Fernmeldegeheimnis, nach § 203 StGB geschützte Geheimnisse) bis auf einige Modifikationen in § 76 Abs. 5 AuslG-E grundsätzlich bei dem auch für deutsche Staatsangehörige geltenden Rechtsstatus. Auch unter Berücksichtigung geänderter, insbesondere materiell näher konkretisierter ausländerrechtlicher Bestimmungen ist es aber nicht gerechtfertigt, ausländerrechtlichen Belangen stets den Vorrang vor dem Recht des Ausländers auf die Wahrung seines Sozialgeheimnisses einzuräumen. Vielmehr muß eine Möglichkeit geschaffen werden, von der Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers abzusehen, wenn die Offenbarung unter sozialen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen ist und der Sozialleistungsträger in der Wahrnehmung seiner Aufgaben dadurch ernstlich gefährdet würde. Es ist deshalb erforderlich, dem Sozialleistungsträger die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall ein Ersuchen der Ausländerbehörde nach Absatz 1 abzulehnen bzw. von einer Unterrichtung der Ausländerbehörde über Feststellungen nach Absatz 2 abzusehen, wenn anderenfalls gravierende Folgen für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu befürchten wären.

AS 52. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 AuslG) und Artikel 8 (§ 71 Abs. 2 SGB X)

- a) In Artikel 1 ist § 76 Abs. 2 zu streichen.
- b) In Artikel 8 ist in § 71 Abs. 2 das Zitat "§ 76 Abs. 2 und 4 Nr. 4 und 6" zu ersetzen durch das Zitat "§ 76 Abs. 4 Nr. 4 und 6".

Begründung:

zu a:

Die zu ungenaue und weitgehende Regelung der Unterrichtungspflichten öffentlicher Stellen läßt weder eine präzise Abgrenzung zu den in § 76 Abs. 4 im einzelnen aufgeführten mitteilungspflichtigen Behörden erkennen noch bestimmt sie Art und Umfang der Erkenntnisse, über die die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten ist. Insbesondere widerspricht es dem Prinzip sozialverantwortlichen Handelns, den öffentlichen Dienst (Bildungsbereich, Gesundheitsbereich, Sozialbereich, kommunale Einrichtungen usw.) zu Mitteilungen zu verpflichten, die gerade das in diesen Aufgabenbereich erforderliche Vertrauensverhältnis von vornherein untergraben würden. Es sollte dem Verdacht der Förderung des Denunziantentums entgegen gewirkt werden. Angesichts der in § 76 Abs. 4 geregelten Mitteilungspflichten ist § 76 Abs. 2 entbehrlich.

zu b:

Notwendige Folgeänderung.

M/1/90

In 53. Zu Artikel 1 (§ 76 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es neben den in § 76 Abs. 4 geregelten Mitteilungspflichten von Behörden weiterer Unterrichtungspflichten öffentlicher Stellen bedarf und gegebenenfalls die öffentlichen Stellen zu benennen.

Die Begründung entfällt bei Annahme von Ziffer 52

Begründung:

Die zu ungenaue und weitgehende Regelung der Unterrichtungspflichten öffentlicher Stellen in § 76 läßt weder eine präzise Abgrenzung zu den in Absatz 4 im einzelnen aufgeführten mitteilungspflichtigen Behörden erkennen, noch bestimmt sie Art und Umfang der Erkenntnisse, über die die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten ist. Mitarbeiter öffentlicher Stellen (wie z.B. von Schulen, Kindertagesstätten, städtischen Krankenhäusern oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen) sind in der Regel nicht in der Lage, zu beurteilen, ob festgestellte Sachverhalte unter den Katalog von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zu subsumieren sind. Angesichts der in Absatz 4 geregelten Mitteilungspflichten erscheint Absatz 2 entbehrlich.

R 54. Zu Artikel 1 (§ 76 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Justizbehörden den Ausländerbehörden von sich aus relevante Tatsachen mitteilen können, auch wenn eine Unterrichtungspflicht nach § 76 des Entwurfs nicht besteht.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß etwa Nummer 2 Abs. 2 MiStra, nach der ungeachtet besonderer Unterrichtungspflichten die Möglichkeit der Mitteilung besteht, durch § 76 nicht berührt wird.

R 55. Zu Artikel 1 (§ 76 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Befugnis öffentlicher Stellen, Strafanzeige zu erstatten, durch § 76 Abs. 2 des Entwurfs unberührt bleibt.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Mitteilungspflichten nach § 76 Abs. 1 bis 4 keine abschließende Regelung des Inhalts darstellen, daß Mitteilungsbefugnisse nicht **bestehen**. Ohne eine solche Klarstellung könnte insbesondere aus § 76 Abs. 2 geschlossen werden, die Polizei (bzw. die Strafverfolgungsbehörden) in anderen als den dort geregelten Fällen nicht unterrichtet werden dürfen.

11/1/90

- 44 -

R 56. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 76 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer."

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung. In Nummer 5 der Anlage III zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz, deren Regelungen in § 76 Abs. 4 übernommen werden sollen (S. 84 der Begründung), ist geregelt, daß die Justizbehörden die Ausländerbehörden über die Einleitung von Auslieferungsverfahren gegen einen Ausländer zu unterrichten haben. Solche Mitteilungen erscheinen auch künftig unverzichtbar.

In 57. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 7 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 76 Abs. 7 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die übermittelnde Stelle hat in diesem Falle nur zu prüfen, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Zu einer weitergehenden Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens ist sie nur verpflichtet, wenn hierzu im Einzelfall Anlaß besteht; die ersuchende Stelle hat die hierzu erforderlichen Angaben zu machen."

Begründung:

§ 76 Abs. 7 Satz 3 des Regierungsentwurfs könnte den Eindruck erwecken, daß die um Auskunft ersuchte Behörde an einer näheren Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens auch dann gehindert wäre, wenn hierzu konkreter Anlaß besteht. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen einer solchen Fehlinterpretation vorbeugen.

11/1/90

In 58. Zu Artikel 1 (§ 78 Abs. 4 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 78 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Eine Auskunftserteilung nach Satz 1 Nr. 1 und 3 unterbleibt, soweit Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen würde."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll Gefährdungen Rechnung getragen werden, die sich im besonderen bei Datenübermittlungen an öffentlichen Stellen anderer Staaten ergeben können.

In 59. Zu Artikel 1 (§ 78 Abs. 8a - neu - AuslG)

In Artikel 1 ist in § 78 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

"(8a) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung knüpft an die Bestimmung des § 18 Abs. 4 MRRG an und stellt klar, daß ein automatisiertes Verfahren einer Rechtsgrundlage bedarf.

In 60. Zu Artikel 1 (§ 78 Abs. 9 AuslG)

In Artikel 1 ist § 78 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

"(9) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 5 ist der Ausländer über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Informationen und deren Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten, soweit nicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen geboten, um eine sachgerechte Prüfung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen im Einzelfall zu ermöglichen.

In 61. Zu Artikel 1 (§ 78 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Aufnahme normenklarer Regelungen sicherzustellen, daß der Grundsatz der Zweckbindung bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch Ausländerbehörden verwirklicht wird. Insbesondere ist der Umfang einer zulässigen Zweckdurchbrechung abschließend festzulegen.

Begründung:

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bedeutung der Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung herausgearbeitet. Nur bei einer gesetzlichen Festlegung des Zwecks bzw. des Umfangs der zulässigen Zweckdurchbrechung ergeben sich "die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen (des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung) klar und für den Bürger erkennbar" (BVerfGE 65, 1, 44). Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt in der Entwurfsfassung; die bloße Nennung der "Aufgaben des Empfängers" in § 78 Abs. 1 läßt keinerlei Beschränkung des Verwendungszwecks erkennen.

11/1/90

In 62. Zu Artikel 1 (§ 79 Überschrift und Abs. 4 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 79
in der Überschrift das Wort
"Berichtigung,"
voranzustellen und
in Absatz 4 nach den Worten
"Bundesrates die"
das Wort
"Berichtigung,"
einzufügen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Speicherung und Löschung personenbezogener Informationen ist auch die Berichtigung unrichtiger Daten zu regeln, wobei die zu treffende Regelung einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben kann.

In 63. Zu Artikel 1 (§ 79 Abs. 4 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 79 Abs. 4
nach den Worten "sonstiger Unterlagen"
die Worte "unter Beachtung der Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der notwendigen Konkretisierung der Verordnungsermächtigung. Die Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz kann entfallen, wenn bei der anstehenden Novellierung die Datenverarbeitung in Akten oder sonstigen Unterlagen in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes einbezogen werden sollte.

Fz 64. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 80 Abs. 1 Satz 1
das Wort "unentgeltlich"
durch das Wort "gebührenfrei"
zu ersetzen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kostenbefreiungs-Regelung erstreckt sich außer auf Gebühren auch auf Auslagen. Eine derartige Bestimmung ist zu weitgehend. Es muß den Kostengläubigern ermöglicht werden, im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung entstehende Auslagen (z.B. Aufwendungen für beantragte Übersetzungen) nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 VwKostG auf die Betroffenen abzuwälzen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung sichergestellt (vgl. § 10 Abs. 2 VwKostG).

11/1/90

In
R 65. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 80 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Zustimmung darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 versagt werden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, daß die erforderliche Zustimmung nicht pauschal ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf.

In 66. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 5 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 80 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Soweit eine Auskunftserteilung unterbleibt, sind die wesentlichen Gründe in nachprüfbarer Weise für die Dauer eines Jahres aufzuzeichnen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung soll gewährleisten, daß die Rechtmäßigkeit einer Auskunftsverweigerung durch die zuständigen Stellen innerhalb angemessener Frist überprüft werden kann.

In 67. Zum Siebenten Abschnitt (§§ 85 - 89 AuslG)

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Einbürgerung der Zweiten Ausländergeneration gesetzlich zu erleichtern. Er vermißt aber in dem Entwurf jede Perspektive zur längerfristigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Eingliederung des großen eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils. Diese Frage bedarf einer Lösung, "weil kein Staat es auf Dauer hinnehmen kann, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenüber steht" (Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage - Drucksache 10/2071). Das Problem kann nicht mit dem Mittel der Individualeinbürgerung gelöst werden, auch dann nicht, wenn ein gesetzlicher Einbürgerungsanspruch eingeräumt wird. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, welche Vorstellungen und Pläne sie zur längerfristigen endgültigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Eingliederung des großen eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils hat. Eine solche Darlegung erscheint auch im Hinblick auf die noch ausstehende Beratung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (Drucksache 11/4268) im Deutschen Bundestag geboten.

M/1/90

- 52 -

In 68. Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 85 Abs. 1
die Zahl "21"
durch die Zahl "23"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Zeitraum zur Antragstellung für die erleichterte Einbürgerung sollte auf die Zeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ausgedehnt werden. Dadurch wird ein größerer Personenkreis erfaßt, ohne daß der gesetzgeberische Zweck - Antragstellung in einem Alter, in dem auch noch wesentliche staatsbürgerliche Pflichten übernommen werden müssen - beeinträchtigt wird.

In 69. Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 85 Abs. 1
die Worte "in der Regel"
zu streichen.

Begründung:

Die zum "Soll-Anspruch" verdichtete Ermessenseinbürgerung sollte durch einen gesetzlichen Anspruch ersetzt werden. Dies entspricht der Grundlinie des Entwurfs, nicht notwendige Ermessensspielräume der Verwaltung weitgehend abzubauen und den Ausländern klare Perspektiven zu eröffnen. In der Sache wird der Kreis der bei der Einbürgerung begünstigten Personen kaum erweitert. Es ist nicht ersichtlich, daß die Fassung des Entwurfs in einer nennenswerten Zahl von Fällen zur Versagung der Einbürgerung führen könnte. Sie führt aber zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen und zu einer erheblichen Mehrbelastung bei der Verwaltung.

In 70. Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 85 Abs. 1 Nr. 4
nach dem Wort "Jugendgerichtsgesetz"
die Worte "oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint angemessen, auch aus
dem Bereich des Erwachsenenstraf-
rechts Straftaten von geringerem
Gewicht außer Betracht zu lassen.

In 71. Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 1 und 2 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 85

a) in Absatz 1
in Nummer 3 das Komma
durch das Wort "und"
zu ersetzen

und

nach Nummer 4
die Worte "und wenn"
sowie die Nummer 5
zu streichen

und

b) Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinfachung. Es macht wenig Sinn, die Sicherung des Lebensunterhaltes als Einbürgerungsvoraussetzung zu normieren, wenn zugleich festgelegt wird, daß durch weitgehende Ausnahmen doch in nahezu jedem Fall der Einbürgerungsanspruch bestehen soll.

11/1/90

In 72. Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"oder die Entlassung aus der bisherigen Staatsange-
hörigkeit willkürlich versagt ist"
zu streichen.

Begründung:

Berichtigung eines redaktionellen
Versehens.

In 73. Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Worte
"und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen
Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen
Heimatstaat übergeben hat"
zu streichen.

Begründung:

Die Einschaltung der Einbürgerungsbehörde
bei der Weiterleitung aussichtsloser
Entlassungsanträge verursacht einen
unnötigen Verwaltungsaufwand und
begegnet gewissen Bedenken unter dem
Gesichtspunkt der möglichen Einmischung
in die inneren Angelegenheiten
des Herkunftsstaates.

In 74. Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die

Worte

"und eine Entscheidung nicht mehr zu erwarten ist"
zu streichen.

Begründung:

In dem für die Streichung vorgeschlagenen zusätzlichen Erfordernis liegt eine unnötige Erschwerung des Verfahrens. Derartige zusätzliche Prüfungen sind auch bei dem gegenwärtigen Verfahren bei Ermessenseinbürgerungen unter Hin-
nahme von Mehrstaatlichkeit nicht vor-
gesehen. Läßt der Heimatstaat im konkreten Einzelfall erkennen, daß sich die Entlassung aus plausiblen Gründen verzögert, so liegt ein weiteres angemessenes Zuwarten ohnehin im Rahmen der abzuwartenden "angemessenen Zeit.

M/1/90

In 75. Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 86 Abs. 1 Satz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht,".

Begründung:

Notwendige Ergänzung. Anderenfalls bliebe die vom Gesetz gewollte Begünstigung bei der Einbürgerung hinter der gegenwärtigen, nach den Einbürgerungsrichtlinien gegebenen Situation zurück.

In 76. Zu Artikel 1 (§ 86 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Worte

"bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen" zu streichen.

Begründung:

Im Falle einer unzumutbaren Härte ist stets auf die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu verzichten. Ein Abstellen auf bestimmte Personengruppen scheint insoweit nicht zulässig. Eine "unzumutbare Härte" kann auch anderen Personen nicht zugemutet werden.

In 77. Zu Artikel 1 (§ 87 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 87
in Absatz 1 die Worte
"von Jugendstrafe"
durch die Worte
"von Jugend- oder Freiheitsstrafe"
zu ersetzen

und

Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es erscheint angezeigt, im Gesetz auch die Fälle festzulegen, in denen ein Einbürgerungsanspruch auch bei Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht, die zur Bewährung ausgesetzt worden ist, gegeben sein soll. Dies erscheint um so mehr erforderlich, als vorgeschlagen wird, die Altersgrenze für die Antragstellung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres auszudehnen. Die Verweisung in Absatz 3 kann dann entfallen.

M/1/90

In 78. Zu Artikel 1 (§ 89 AuslG)

In Artikel 1 ist der Text des § 89 wie folgt zu fassen:

"Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts. § 68 findet keine Anwendung."

Begründung:

Notwendige Klarstellung, besonders im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit Minderjähriger. Es erscheint nicht angängig, bei der Beantragung der Einbürgerung Minderjähriger auf Beteiligung der Eltern völlig zu verzichten. § 7 RuStAG enthält insoweit eine ausgewogene Regelung, die auch hier Anwendung finden sollte.

In 79. Zu Artikel 1 (§ 90 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit einzelne Tatbestände der Strafvorschriften in § 90 Abs. 1 lediglich als Ordnungswidrigkeiten in die Bußgeldvorschriften nach § 91 aufgenommen werden sollen.

Begründung:

Der Straftatenkatalog und die damit zusammenhängende Kriminalisierung sind zu weitgehend.

In 80. Zu Artikel 1 (§ 92 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 92 Abs. 3 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die genannte Regelung sichert nicht - entgegen der Begründung zu dieser Vorschrift - den Fortbestand der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Aufenthaltsgewährungen, sondern sieht insbesondere bei de facto-Flüchtlingen oder Familienangehörigen oder bei Personen, die über eine Länderregelung eine befristete Aufenthaltserlaubnis besaßen, eine Herunterstufung auf eine Aufenthaltsbefugnis vor. Damit werden Integrationsbemühungen der Betroffenen unterlaufen, etwa weil mit dem neuen Status ein schlechterer Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden ist. Zudem enthält die Regelung eine unechte Rückwirkung, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich und daher abzulehnen ist.

M/1/90

In 81. Zu Artikel 1 (§ 98 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 98 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 3
die Worte

"kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden"

durch die Worte

"wird eine Aufenthaltsbefugnis"
erteilt"

zu ersetzen.

Als Folge ist in § 98 der
Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Altfallregelung zugunsten
ehemaliger Asylbewerber oder de facto-Flüchtlinge und
soll als Stichtagsregelung die betroffenen Ausländer in
einem einfachen Verwaltungsverfahren einem gesetzlich
vorgesehenen Aufenthaltsstatus zuführen. Diese im Prinzip
zu begrüßende Regelung wird jedoch in ihrer Klarheit und
Eindeutigkeit beeinträchtigt, weil sie als Ermessensvor-
schrift vorgesehen ist.

Damit sind nicht nur in den einzelnen Ländern, son-
dern auch unter den einzelnen Ausländerbehörden unter-
schiedliche Entscheidungen möglich. Zudem steht eine Ermes-
sensentscheidung dem Ziele eines möglichst einfachen Ver-
fahrens entgegen, zumal es sich hier um eine Übergangsrege-
lung handelt, die einen heute schon absehbaren Kreis von
betroffenen Ausländern erfaßt. Deshalb sollte den Aus-
länderbehörden kein zusätzlicher Entscheidungsspielraum
verbleiben, auch um einen möglichst homogenen Übergang der
Altfälle zu gewährleisten.

In 82. Zu Artikel 1 (§ 98 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 98 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die in Satz 1 genannte achtjährige Frist verkürzt sich auf fünf Jahre für Ausländer, die im Bundesgebiet ein minderjähriges Kind zu betreuen haben oder denen eine Rückkehr in den Heimatstaat aus einem der in § 32 oder § 53 genannten Gründen nicht möglich ist."

Begründung:

Für den genannten Personenkreis erscheint es aus humanitären Gründen sachgerecht, die geforderte achtjährige Aufenthaltsdauer auf 5 Jahre zu verkürzen.

R 83. Zu Artikel 1 (§ 101 a AuslG)

In Artikel 1 ist nach § 101 folgender § 101 a einzufügen:

"§ 101 a

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen."

Begründung:

Im Interesse der Rechtssicherheit notwendige Ergänzung.

M/1/90

- 62 -

In
AS

84. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a AufenthG/EWG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß nach fünfjährigem Aufenthalt die deutsche Sprache auf einfache Art beherrscht wird. Eine Überprüfung dürfte kaum möglich sein, so daß die Vorschrift ins Leere geht. Nummer 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Einem Ausländer kann nach fünfjährigem Aufenthalt nicht vorgehalten werden, er lebe in zu knapp bemessenem Wohnraum, was bis zu diesem Zeitpunkt ohne Belang war. Nummer 3 sollte deshalb entfallen.

In 85. Zu Artikel 3 Nr. 9a, 11a, 13a und 13b - neu -
(§§ 20, 25, 34 und 35 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ausländern ist der Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens beschränkt auf das Land gestattet, in dem sie den Asylantrag gestellt haben oder in dem sie sich aufgrund der Verteilung nach § 22 Abs. 3 aufzuhalten haben; sie sind verpflichtet, im Bezirk der Ausländerbehörde zu wohnen. Der Ausländer kann bereits vor der Verteilung zur Wohnsitznahme im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes verpflichtet werden."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte
"auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist"
durch die Worte
"in deren Bezirk der Ausländer zu wohnen hat"
ersetzt.'

M/1/90

(noch Ziffer 85)

b) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. In § 25 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen."

c) Nach Nummer 13 sind folgende Nummern 13a und 13b einzufügen:

'13a. § 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) eine Beschränkung des Aufenthalts oder der Wohnungnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder der Wohnungnahme aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder".

13b. § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. einer Beschränkung des Aufenthalts oder der Wohnungnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder der Wohnungnahme aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder".'

Begründung:

zu a:

Die bisherige Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde wird auf das Land erweitert. Die Freizügigkeit von Asylbewerbern soll zukünftig nur noch in dem Maße beschränkt sein, wie es sachlich notwendig ist. Die mit der bisherigen Regelung verfolgten Ziele (keine freie Wahl des Aufenthaltsortes, gute Erreichbarkeit während des Asylverfahrens) werden weiterhin durch die vorgesehene Beschränkung der Wohnungnahme auf den Bezirk der Ausländerbehörde erreicht.

(noch Ziffer 85)

Mit der Freizügigkeit im ganzen Land werden in der Praxis aufgetretene Unzuträglichkeiten beseitigt. Durch die bisherige Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde konnte zahlreichen berechtigten Verlassenswünschen im Rahmen des § 25 nicht entsprochen werden, weil die dort genannten engen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Viele Ausländer begingen durch den Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, ohne daß durch ihr Verhalten Verzögerungen im Asylverfahren auftraten.

Um in begründeten Einzelfällen die Erreichbarkeit sicherzustellen oder der Begehung von Straftaten vorzubeugen, kann die Ausländerbehörde den Aufenthalt nach § 20 Abs. 2 wie bisher weiter beschränken.

Die Regelung bedeutet zugleich eine Verwaltungseinfachung, weil in einer Vielzahl von Fällen eine Erlaubnis nach § 25 nicht mehr notwendig wird und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren der Zahl nach abnimmt.

zu b:

Durch die Freizügigkeit im ganzen Land entfällt die Notwendigkeit, ein vorübergehendes Verlassen nach § 25 Abs. 5 und 6 zuzulassen.

zu c:

Folgeänderungen.

11/1/90

- 66 -

AS **86. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 AFG)**

In Artikel 6 ist in Nummer 1 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung wird nicht nur, wie es in der Begründung heißt, der seit 1973 geltende Anwerbestopp gesetzlich festgeschrieben. Gerade weil die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Anwerbestopps weiterhin erforderlich ist, ist davon abzu sehen, daß im Ausland lebenden Ausländern künftig eine Arbeitserlaubnis erteilt werden darf, sofern die Beschäftigungsdauer drei Monate nicht übersteigt.

Insbesondere folgende Gründe sprechen gegen eine Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer für Saisonbeschäftigungen, die in erster Linie durch die Neuregelung ermöglicht würden:

1. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland immer noch mehr als zwei Millionen arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer, die vorrangig in Arbeit vermittelt werden müssen.
2. Wenn die Wartezeitregelungen für Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer und Asylbewerber abgeschafft werden, stehen auch aus diesem Personenkreis Arbeitskräfte für Saisonbeschäftigungen zur Verfügung. Auf diesem Wege wird ein Beitrag zum Abbau der verdeckten Arbeitslosigkeit geleistet.
3. Solange die starke Zuwanderung von Übersiedlern aus der DDR und von Aussiedlern aus Osteuropa anhält, sind Durchlöcherungen des Anwerbestopps aller Art unvertretbar.

Von der Einführung der Drei-Monate-Regelung ist daher abzusehen.

In 87. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 AFG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 88

In Artikel 6 ist in Nummer 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die Absätze 1a, 1b und 1c werden gestrichen."

Als Folge ist in Nummer 1

a) Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er kann durch Rechtsverordnung für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen."';

b) nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) In Absatz 5 werden die Worte

"die Absätze 1 bis 1c"

durch die Worte

"des Absatzes 1"

ersetzt.

Begründung:

Die Entfaltungsmöglichkeit ausländischer Flüchtlinge sollte nicht durch ein Arbeitsverbot eingeschränkt werden. Die geltende Regelung beeinträchtigt die Persönlichkeit auch der Flüchtlinge, die nach mehrjährigem Verfahren als asylberechtigt bzw. als Flüchtlinge nach der Genfer Konvention anerkannt werden. Sie erschwert darüber hinaus die Integration der Flüchtlinge, denen nach mehrjährigem Aufenthalt nach bisherigen oder künftigen Regelungen Bleiberechte eingeräumt werden. Außerdem ist das mehrjährige Arbeitsverbot geeignet, Vorurteile bei der deutschen Bevölkerung zu erzeugen. Eine abschreckende Wirkung des Arbeitsverbotes ist im übrigen nicht nachgewiesen.

11/1/90

- 68 -

AS 88. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 d - neu - AFG)

Entfällt
bei Annahme
von Zif-
fer 87

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b ist nach Doppelbuch-
stabe cc folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

'dd) Es wird folgender Absatz 1 d angefügt:

"In Abweichung von den Absätzen 1 a und 1 b kann
eine befristete Arbeitserlaubnis demjenigen
Asylbewerber erteilt werden, dessen beachtlicher
Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach
Stellung des Antrages als offensichtlich unbegründet
abgelehnt worden ist."

Begründung:

Durch eine solche Regelung werden
zunächst einmal diejenigen Asylbewerber
ausgegrenzt, deren Asylbegehren von
vornherein verneint wird. Nach ange-
messener Wartezeit steht es dann
im Ermessen der zuständigen Behörde,
ob sie den Asylbewerbern eine Arbeits-
erlaubnis erteilt. So ist es möglich,
sich den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes
anzupassen und gleichzeitig die Interessen
der Asylbewerber angemessen zu berück-
sichtigen. Durch die angestrebte Regelung
sind Einsparungen im Bereich der Sozial-
hilfe zu erwarten.

AS

89. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 Abs. 6 AFG)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe d ist in § 19 Abs. 6
die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Aus sozial- und integrationspolitischen Gründen
müssen beitragsfreie Zeiten einer Beschäftigung
auch künftig anspruchsbegründend für die Erteilung
einer besonderen Arbeitserlaubnis sein.

Insbesondere für Ehegatten ausländischer Arbeit-
nehmer kommen nach Erfüllung der Wartezeit aufgrund
des Vorrangs **deutscher und** ihnen gleichgestellter
ausländischer Arbeitskräfte gemäß § 19 AFG im Regel-
fall nur sozialversicherungsfreie Beschäftigungen
in Betracht. Dieser Personenkreis darf nicht noch
zusätzlich benachteiligt werden, indem ihm der
Erwerb einer besonderen Arbeitserlaubnis nahezu
unmöglich gemacht wird.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde zu nicht
vertretbaren Härten führen und das Vertrauen der
Betroffenen und ihrer Familien in die Integrations-
politik erschüttern.

M/1/90

- 70 -

In
AS

90. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 AFG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie Ausländern, mit deren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ausländerrechtlicher Sonderregelungen auf Dauer zu rechnen ist, die Arbeitsaufnahme uneingeschränkt und nicht nur vorübergehend ermöglicht werden kann.

Begründung:

Ehemaligen Asylbewerbern und sonstigen de-facto-Flüchtlingen, mit deren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ausländerrechtlicher Sonderregelungen auf Dauer zu rechnen ist, muß ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Ausländer benötigen zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis. Außerdem muß die Arbeitsaufnahme auch ausländerrechtlich erlaubt sein.

Eine Arbeitserlaubnis wird nach der gegenwärtigen Rechtslage vielfach auch dann nicht erteilt, wenn ausländerrechtlich einer Erwerbstätigkeit nichts im Wege steht. Dies führt dazu, daß die Betroffenen zu Lasten der Kommunen auf Sozialhilfe verwiesen werden.

Dieser Widerspruch zwischen dem arbeitserlaubnisrechtlichen und dem ausländerrechtlichen Status des Ausländers ist jedenfalls dann nicht hinnehmbar, wenn es sich um Personen handelt, denen die Rückkehr in ihre Heimatländer aus politischen und humanitären Gründen nicht zugemutet wird. In diesen Fällen muß die Integration ermöglicht und den Ausländern erlaubt werden, durch eigene Arbeit für sich zu sorgen. Dies setzt die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis voraus.

(noch Ziffer 90)

Der Personenkreis ist beschränkt und stellt insgesamt keine besondere Belastung des Arbeitsmarktes dar.

Artikel 6 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc des Gesetzentwurfs hat lediglich zur Folge, daß für einen Teil des angesprochenen Personenkreises die Wartezeit zur Erteilung der allgemeinen Arbeitserlaubnis verkürzt wird. Die mit Artikel 6 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs zu § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AFG vorgesehene Regelung ermöglicht lediglich eine kurzfristige Beschäftigung des angesprochenen Personenkreises. Keine der Neuregelungen verhilft dem betroffenen Personenkreis zur Integration. Es bedarf daher einer weitergehenden rechtlichen Absicherung der Arbeitsaufnahme für die genannten Ausländer.

AS

91. Zu Artikel 6 (AFG i.V.m. §§ 16, 18, 19, 30, 32, 33 AuslG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, in welcher Weise sie durch arbeitserlaubnisrechtliche Regelungen die soziale und wirtschaftliche Eingliederung folgender Personengruppen ohne arbeitsmarktliche Prüfung und Wartezeit sichern will:

1. Fälle der Wiederkehrproption (§ 16),
2. nachgezogene Ehegatten (§ 18),
3. Fälle der Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts (§ 19),
4. Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis (§ 30, 32 und 33).

Begründung:

Die angestrebte soziale Eingliederung der Fallgruppe 2. wird insbesondere durch die Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit gesichert. Die unbeschränkte Teilhabe am Arbeitsmarkt ist elementare Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung und soziale Anerkennung ausländischer Familien.

Den in Nummern 1, 3 und 4 genannten Personengruppen wird der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend gewährt. Es wäre sozialpolitisch inkonsequent, ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erschweren, vielmehr sollte es ihnen ermöglicht werden, ein eigenverantwortliches Leben führen zu können.

In 92. Zu Artikel 8 (§ 71 SGB X)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Offenbarung personenbezogener Daten durch Jugendämter an Ausländerbehörden über den in § 71 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Umfang hinaus zugelassen werden kann.

Begründung:

In einer Reihe von Ländern sind die Ausländerbehörden durch Erlasse verpflichtet, bei der Ermessensentscheidung, ob ein ausländischer Jugendlicher oder Heranwachsender nach einer Verurteilung wegen einer Straftat auszuweisen ist, eine gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes einzubeziehen, der besondere Bedeutung beizumessen ist. Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Offenbarung der erforderlichen Daten nicht auf Vorschriften des SGB X gestützt werden, sondern konnte nur aufgrund einer Einwilligung erfolgen. An diesem unbefriedigenden Rechtszustand würde sich auch durch die vorgesehene Neuregelung nichts ändern; der Katalog der hiernach übermittlungsfähigen Daten erscheint insoweit unzulänglich. Die Einholung jugendamtlicher Stellungnahmen ist jedoch im Interesse der Jugendlichen und Heranwachsenden geboten.

Fz

Zum Gesetzentwurf im ganzen

93. Die Finanzierung individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen durch das Instrumentarium des Verwaltungskostenrechts gewinnt zunehmend an Bedeutung. Damit einhergehend steigen aber auch die Anforderungen an die kostenrechtlichen Vorschriften; letztere müssen für den Bürger verständlich und für die Verwaltung möglichst einfach handhabbar sein, insbesondere sollten verwendete Rechtsbegriffe nicht zu unterschiedlichen Auslegungen führen.

Der Bundesrat ist deshalb mehr als bisher bestrebt, die in den unterschiedlichsten Sachgesetzen enthaltenen Kostenvorschriften zu vereinheitlichen.

Die kostenrechtlichen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs tragen diesem Anliegen nicht ausreichend Rechnung:

94. Der Begriff "Kosten" wird nicht i. S. der Terminologie des Verwaltungskostengesetzes als Oberbegriff für Gebühren und Auslagen verwendet, sondern teils i. S. eines spezialgesetzlichen Kostenersatzes (vgl. Artikel 1, § 81 Abs. 1, § 83 Abs. 3) und teils i. S. von Aufwand (z. B. in Artikel 1, § 81 Abs. 6, § 82 Abs. 1, 2 und 5, § 84 Abs. 1). Die gesetzliche Kostenersatzregelung für Abschreibungen sollte durch eine Gebühren- und Auslagenregelung ersetzt werden.

95. Nach Art. 1, § 82 Abs. 1 ist der Ausländer stets als Veranlasser bestimmter Maßnahmen und damit als Kostenschuldner anzusehen. Im Widerspruch hierzu steht jedoch die Aussage in § 82 Abs. 4, nach der der Ausländer für bestimmte Kosten in beschränkter Höhe haftet.

(Ziffern 93 - 100)

96. Der Entwurf enthält Regelungen, für die weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ein Bedürfnis besteht oder die wegen der Bindung an das Verwaltungskostengesetz entbehrlich sind:
97. Es liegt im Interesse der Länder, daß auf die gesetzliche Normierung von Gebühren und Gebührenhöchstsätzen (z. B. Art. 1, § 81 Abs. 3, § 88 und Art. 4, Nr. 3) verzichtet wird, um damit dem Verordnungsgeber die notwendige Flexibilität einzuräumen und bei erforderlichen Gebührenanpassungen förmliche Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden.
- Ein derartiger Verzicht ist möglich. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 33, 358, 366) die Aufnahme des Kostendeckungsprinzips in die Ermächtigungsnorm geboten ist (vgl. hierzu z. B. Drs. 497/77 sowie BT-Drs. 11/1556, Art. 1 Nr. 38).
98. Durch die Bindung an das Verwaltungskostengesetz werden z. B. entbehrlich:
- Art. 1, § 81 Abs. 5 durch § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 VwKostG,
Art. 1, § 81 Abs. 6 durch § 10 VwKostG,
Art. 1, § 82 Abs. 2 durch § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG.
99. Bei der in Art. 1, § 81 Abs. 7 vorgesehenen Regelung ist die aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil des OVG Münster vom 20. Mai 1987 - 12 A 1838/86 - derzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, daß für das Widerspruchsverfahren auch weiterhin Kosten erhoben werden können.

11/1/90

(Ziffern 93 - 100)

Der Bundesrat erwartet, daß diese Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Er hält es darüber hinaus für sachdienlich, daß auch die in Art. 1, § 81 Abs. 4 enthaltenen und von den entsprechenden Bestimmungen des Paßgesetzes (§ 20 Abs. 3) und des Auslandskostengesetzes (§ 6) abweichenden Gebührenzuschlagsregelungen vereinheitlicht und der Ermächtigungsnorm (s. 3.1) angepaßt werden.

100. Unter Hinweis auf den Beschluß der Finanzminister und -senatoren der Länder vom 10.11.1988 betr. Grundsatzfragen der Gebührenpolitik geht der Bundesrat davon aus, daß die Bundesregierung ihm alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Rechtsverordnung mit dem Ziel zuleitet, den Ländern die Erhebung möglichst kostendeckender Gebühren zu ermöglichen.

Der Empfehlung des Finanzausschusses unter den Ziffern 93 bis 100 widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten insbesondere hinsichtlich der Ausführungen unter Ziffer 97 mit folgender

Begründung:

Ein Verzicht auf die Normierung des gesetzlichen Gebührenhöchstsatzes von 100 DM nach Artikel 1 § 88 für die erleichterte Einbürgerung nach §§ 85 bis 87 entspricht - entgegen der Auffassung des Finanzausschusses - nicht dem Interesse der Länder.

Der Finanzausschuß verkennt den Zweck dieser gesetzlichen Gebühr. Die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Bürgern - insbesondere der 2. und 3. Generation - liegt im öffentlichen Interesse. Hohe Gebühren haben in der Vergangenheit grundsätzlich zahlreiche Einbürgerungswillige davon abgehalten, das Einbürgerungsverfahren zu betreiben. Diese Schwelle soll durch die gesetzliche Regelung in § 88 abgebaut werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die erleichterte Einbürgerung nach §§ 85 bis 87 einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand erfordert, als Einbürgerungen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, da in der Mehrzahl der Fälle allein eindeutige tatbestandliche Voraussetzungen zu prüfen sind und jeder Einbürgerungsfall den kosten trächtigen Verwaltungsaufwand der Ausländerverwaltung vermindert.